

**Gastgewerbe -
Festsetzung der Abgaben, Verwaltungsgebühren und Kanzleikosten**
(vom 5. September 2013)

Art. 1 Abgaben

Abgaben für Gastwirtschaften, Kioske, Bergwirtschaften, usw. (Umsatz gebranntes Wasser) für Betriebs- und Verkaufsbewilligungen

	bis Fr.	5'000.–	Fr.	60.–	(Vereinslokale)
von Fr.	0.10–	bis Fr.	20'000.–	Fr.	250.–
von Fr.	20'001.–	bis Fr.	50'000.–	Fr.	480.–
von Fr.	50'001.–	bis Fr.	70'000.–	Fr.	610.–
von Fr.	70'001.–	bis Fr.	100'000.–	Fr.	740.–
über Fr.	100'000.–			Fr.	800.–
Verwaltungsgebühr				Fr.	250.–

Kommt ein Gesuchsteller den Aufforderungen zur Einreichung der geforderten Beilagen durch die Dienststelle Gastgewerbe nicht nach, muss mehrfach gemahnt werden oder wird unverhältnismässig viel Aufwand verursacht, so wird die Verwaltungsgebühr verdoppelt.

Art. 2 Anlassbewilligung

Bewilligungsgebühr, pro Tag Fr. 70.–

Für Gesuche, die nicht mindestens 20 Tage vor dem Anlass eingereicht werden, wird ein Zuschlag von 50% verrechnet. Die maximale Gebühr beträgt höchstens Fr. 200.–.

Art. 3 Ausserordentliche Fälle

In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat von den aufgelisteten Abgabe- und Gebührensätzen gemäss Ziff. 1 und 2 abweichen.

Art. 4 ¹

Art. 5 ²

Art. 6 Kanzleikosten

Bei jeder Verfügung werden zusätzlich die Kanzleikosten gemäss Gebührenverordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz verrechnet.

¹ Aufgehoben per 1. Januar 2021

² Aufgehoben per 1. Januar 2021

Art. 7 Auflagen

¹ Mit der Bewilligung werden verschiedene Auflagen verfügt, die als integrierender Bestandteil der entsprechenden Bewilligung gelten und zu beachten sind.

² Bei Anlassbewilligungen hat der Veranstalter eine „Festhaftpflichtversicherung“ abzuschliessen.

Art. 8 Inkrafttretung

Der Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.